



Amtsgericht Diepholz

Beschluss

Terminbestimmung

14 K 13/24

01.06.2026

Im Wege der Zwangsvollstreckung

soll am

Freitag, 11. September 2026, 09:30 Uhr,
im Amtsgericht Lange Straße 32, 49356 Diepholz, Saal 13,

versteigert werden:

1.

Das im Grundbuch von Hüde Blatt 604 eingetragene Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
2	Hüde	13	196	Gebäude- und Freifläche, Am Vorliek 18	525

Der Versteigerungsvermerk wurde am 23.05.2025 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 10.000,00 €

Detaillierte Objektbeschreibung:
mit einem Erbbaurecht belastetes Grundstück

2.

Das im Erbbaugrundbuch von Hüde Blatt 605, laufende Nummer 1,4,8 des Bestandsverzeichnisses eingetragene Erbbaurecht lastend auf dem im Grundbuch von Hüde Blatt 604, laufende Nummer 2 des Bestandsverzeichnisses eingetragenen Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
	Hüde	13	196	Gebäude- und Freifläche, Am Vorliek 18	525

Der Versteigerungsvermerk wurde am 23.06.2025 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 115.000,00 €

Detaillierte Objektbeschreibung:

Erbbaurecht; Wochenendhaus im Erholungsgebiet am Dümmer; Bj. um 1976, Umbau und Erweiterung ab ca. 2021, ca. 70 m² Wohnfläche; Bewertung ohne Innenbesichtigung

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter
www.amtsgericht-diepholz.niedersachsen.de

Friederichs
Rechtspflegerin